

§ 3

Eine Zahlung gilt als entrichtet

- a) bei Banküberweisungen am Eingangstag des Überweisungsauftrages im ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger,
- b) bei Umbuchung von Überzahlungen am Tage der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 4

(1) Verzugszuschläge gegenüber den WB gemäß § 2 sind durch die für die WB zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erheben.

(2) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzugs 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(3) Die für die WB zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik führen die erhobenen Verzugszuschläge bis zum vorletzten Werktag jedes Monats auf das Konto 11.08.000 des Haushalts der Republik bei der Deutschen Notenbank Berlin ab.

§ 5

Erhebung von Verzugszuschlägen durch WB (Zentralen) gegenüber den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben

Die Erhebung von Verzugszuschlägen bei einer Verletzung der Zahlungsdisziplin für finanzielle Verpflichtungen, die volkseigene Betriebe gegenüber den WB (Zentralen) haben, regeln die General-(Haupt-)direktoren der WB in ihrem Bereich in einer entsprechenden Ordnung.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Verzugszuschläge für

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Ver-

rechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und der Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,

- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuer, soweit eine solche veranlagt ist,
- e) sonstige Abführungen,

die durch WB und volkseigene Betriebe an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) zu erheben.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind

1. die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) für die Zahlungen

der WB an den Haushalt der Republik gemäß § 2 und

der volkseigenen Betriebe gemäß § 5 sowie

2. § 24 Abs. 3 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31) im Geltungsbereich dieser Anordnung

nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers